

Anhang zu § 4 Ziff. 1 MTV

(in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung)

Tätigkeitsbeispiele zu den Gehaltsgruppen

Die nachstehenden Tätigkeitsbeispiele sind nicht erschöpfend. Sie geben die übereinstimmende Auffassung der Tarifvertragsparteien für typische Zuordnungen wieder. Ist eine Tätigkeit als Beispiel zu einer Gehaltsgruppe genannt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie in diese Gehaltsgruppe einzustufen ist. Von diesem Grundsatz kann zu Ungunsten des Arbeitnehmers nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Der überwiegende Teil der Beispiele findet sich durchgehend in mehreren Gehaltsgruppen, wobei durch die Zusätze „einfach“, „mit erhöhten Anforderungen“, „qualifiziert“ und „besonders qualifiziert“ zum Ausdruck gebracht wird, dass es sich jeweils um unterschiedliche Schwierigkeitsgrade der betreffenden Tätigkeit handelt. Tätigkeitsbeispiele ohne Zusatz bedeuten, dass es sich um den normalen Schwierigkeitsgrad der betreffenden Tätigkeit handelt. Die differenzierenden Zusätze beziehen sich in keinem Fall auf die Mitarbeiter/innen und ihre persönliche Qualifikation, sondern ausschließlich auf die jeweiligen von ihnen ausgeübten Tätigkeiten. Das gilt auch für die Worte „qualifiziert“ und „besonders qualifiziert“.

Gehaltsgruppe I

Tätigkeiten, die nur eine kurze Einweisung erfordern.

Beispiele:

- Einfache Küchenarbeiten¹
- Reinigungsarbeiten¹
- Kopierarbeiten
- Einfache Belegbearbeitung

¹ Siehe Sonderregelung in § 4 Ziff. 3 MTV.

Besondere Gehaltsgruppe für folgende Tätigkeiten, die nur eine kurze Einweisung erfordern (nur für Neueinstellungen ab 1.1.2008) – Gehaltsgruppe A:

- Scannen
- Postvorbereitung

Gehaltsgruppe II

Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch eine planmäßige Einarbeitung erworben werden.

Beispiele:

- Einfache Schreivarbeiten
- Einfache Datenerfassungsarbeiten
- Einfache Fernsprecharbeiten
- Registratur- und Karteiarbeiten
- Einfache allgemeine Büroarbeiten
- Belegbearbeitung
- Küchenarbeiten
- Einfache handwerkliche Tätigkeiten
- Einfache Kraftfahrer- und Hausmeistertätigkeiten
- Postabfertigungsarbeiten
- Arbeiten in der Materialverwaltung
- Pförtner- und Wächtertätigkeiten

Besondere Gehaltsgruppe für folgende Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch eine planmäßige Einarbeitung erworben werden (nur für Neueinstellungen ab 1.1.2008) – Gehaltsgruppe B:

- Identifizieren
- Indexieren
- Erkennen

Gehaltsgruppe III

Tätigkeiten, die Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung¹ oder durch einschlägige Erfahrung erworben werden.

Beispiele:

- Einfache Antrags- und Vertragssachbearbeitung
- Einfache Schaden- und Leistungssachbearbeitung
- Einfache Rück- und Mitversicherungssachbearbeitung einschließlich Verrechnung
- Einfache Sachbearbeitung in Vertrieb, Marketing, Verkaufsförderung
- Einfache Inkasso-Sachbearbeitung
- Einfache Sachbearbeitung im Rechnungswesen
- Einfache Sachbearbeitung in der Gehaltsabrechnung
- Einfache Sachbearbeitung im Einkauf
- Einfache Personalsachbearbeitung ID/AD
- Einfache Vor- und Nacharbeiten in der IT
- Einfaches Bedienen von IT-Anlagen
- Schreibarbeiten
- Datenerfassungsarbeiten
- Fernsprecharbeiten
- Registraturarbeiten mit erhöhten Anforderungen einschließlich Mikroverfilmung
- Tätigkeit als Beikoch/Beiköchin
- Handwerker- und Facharbeitertätigkeiten
- Kraftfahrer- und Hausmeistertätigkeiten
- Postabfertigungsarbeiten mit erhöhten Anforderungen
- Arbeiten in der Materialverwaltung mit erhöhten Anforderungen
- Einfache Arbeiten mit DV-gestützten Materialverwaltungssystemen
- Pförtner- und Wächtertätigkeiten mit erhöhten Anforderungen

1 Protokollnotiz vom 25.10.1990:
„Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, dass unter Berufsausbildung im Gehaltsgruppenmerkmal III alle Arten von Berufsausbildung, also auch die zum Versicherungskaufmann, zu verstehen sind.“

- Tätigkeit als Leiter oder Leiterin eines Arbeitsbereichs, sofern die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer des geleiteten Arbeitsbereichs in Gehaltsgruppe II tariflich einzugruppieren ist. Wenn keine Eingruppierung überwiegt, kommt es auf die tariflich zutreffende Eingruppierung der für den Arbeitsbereich prägenden Tätigkeiten an. Die Tätigkeit als Leiter setzt voraus, dass fachliche und personelle Führungsverantwortung für die Arbeitnehmer des geleiteten Arbeitsbereichs ausgeübt wird.

Gehaltsgruppe IV

Tätigkeiten, die vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch zusätzliche Berufserfahrung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann oder einer ihrer Art entsprechenden Berufsausbildung oder durch die Aneignung entsprechender Kenntnisse für den jeweiligen Tätigkeitsbereich erworben werden.

Beispiele:

- Antrags- und Vertragssachbearbeitung
- Schaden- und Leistungssachbearbeitung
- Sachbearbeitung im Kundendienst/Service-Center
- Rück- und Mitversicherungssachbearbeitung
- Sachbearbeitung in Vertrieb, Marketing, Verkaufsförderung
- Inkasso-Sachbearbeitung
- Sachbearbeitung im Rechnungswesen
- Sachbearbeitung in der Gehaltsabrechnung
- Sachbearbeitung im Einkauf
- Personalsachbearbeitung ID/AD
- Vor- und Nacharbeiten in der IT
- Bedienen von IT-Anlagen
- Einfache Arbeitsvorbereitung/Produktionssteuerung in der IT
- Programmierarbeiten mit einfacher Aufgabenstellung
- Schreivarbeiten mit erhöhten Anforderungen
- Datenerfassungsarbeiten mit erhöhten Anforderungen
- Fernsprecharbeiten mit erhöhten Anforderungen
- Sekretariatsarbeiten

- Tätigkeit als Koch/Köchin
- Handwerker- und Facharbeitertätigkeiten mit erhöhten Anforderungen
- Kraftfahrer- und Hausmeistertätigkeiten mit erhöhten Anforderungen
- Qualifizierte Postabfertigungsarbeiten
- Qualifizierte Arbeiten in der Materialverwaltung
- Arbeiten mit elektronischen Sicherheits- und Überwachungsanlagen
- Tätigkeit als Leiter oder Leiterin eines Arbeitsbereichs, sofern die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer des geleiteten Arbeitsbereichs in Gehaltsgruppe III tariflich einzugruppieren ist. Wenn keine Eingruppierung überwiegt, kommt es auf die tariflich zutreffende Eingruppierung der für den Arbeitsbereich prägenden Tätigkeiten an. Die Tätigkeit als Leiter setzt voraus, dass fachliche und personelle Führungsverantwortung für die Arbeitnehmer des geleiteten Arbeitsbereichs ausgeübt wird.

Gehaltsgruppe V

Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige einschlägige Erfahrungen erworben werden, oder Tätigkeiten, die umfassende theoretische Kenntnisse erfordern.

Beispiele:

- Antrags- und Vertragssachbearbeitung mit erhöhten Anforderungen
- Schaden- und Leistungssachbearbeitung mit erhöhten Anforderungen
- Sachbearbeitung im Kundendienst/Service-Center mit erhöhten Anforderungen
- Außenregulierung
- Rück- und Mitversicherungssachbearbeitung mit erhöhten Anforderungen
- Fachbezogene Tätigkeiten in der Tarifikalkulation/Versicherungsmathematik

- Sachbearbeitung in Vertrieb, Marketing, Verkaufsförderung mit erhöhten Anforderungen
- Sachbearbeitung im Grundstücks-, Hypotheken- und Wertpapierbereich
- Inkasso-Sachbearbeitung mit erhöhten Anforderungen
- Sachbearbeitung im Bereich Steuer und Recht
- Sachbearbeitung im Rechnungswesen mit erhöhten Anforderungen
- Sachbearbeitung in der Gehaltsabrechnung mit erhöhten Anforderungen
- Sachbearbeitung im Einkauf mit erhöhten Anforderungen
- Personalsachbearbeitung ID/AD mit erhöhten Anforderungen
- Fachbezogene Tätigkeiten in Betriebsorganisation, Planung, Controlling, Revision, Personalentwicklung, Ausbildung, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
- Bedienen von IT-Anlagen mit erhöhten Anforderungen
- Arbeitsvorbereitung/Produktionssteuerung in der IT
- Programmierarbeiten
- Einfache Arbeiten als Systemanalytiker
- Einfache Arbeiten als IT-Organisator
- Qualifizierte Schreibarbeiten
- Sekretariatsarbeiten mit erhöhten Anforderungen
- Tätigkeit als Koch/Köchin mit erhöhten Anforderungen
- Qualifizierte Hausmeistertätigkeit, z. B. in Großobjekten
- Technikertätigkeiten
- Tätigkeit als Leiter oder Leiterin eines Arbeitsbereichs, sofern die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer des geleiteten Arbeitsbereichs in Gehaltsgruppe IV tariflich einzugruppiert ist. Wenn keine Eingruppierung überwiegt, kommt es auf die tariflich zutreffende Eingruppierung der für den Arbeitsbereich prägenden Tätigkeiten an. Die Tätigkeit als Leiter setzt voraus, dass fachliche und personelle Führungsverantwortung für die Arbeitnehmer des geleiteten Arbeitsbereichs ausgeübt wird¹.

1 Siehe Fußnote 1 zu Gehaltsgruppe VII.

Gehaltsgruppe VI¹

Tätigkeiten, die besonders gründliche oder besonders vielseitige Fachkenntnisse erfordern, oder Tätigkeiten, die den Anforderungen der Gehaltsgruppe V entsprechen und mit besonderer Entscheidungsbefugnis verbunden sind. Dem gleichzusetzen sind Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

Beispiele:

- Qualifizierte Antrags- und Vertragssachbearbeitung
- Qualifizierte Schaden- und Leistungssachbearbeitung
- Qualifizierte Sachbearbeitung im Kundendienst/Service-Center
- Außenregulierung mit erhöhten Anforderungen
- Qualifizierte Rück- und Mitversicherungssachbearbeitung
- Fachbezogene Tätigkeiten in der Tarifikalkulation/Versicherungsmathematik mit erhöhten Anforderungen

- Qualifizierte Sachbearbeitung in Vertrieb, Marketing, Verkaufsförderung
- Sachbearbeitung im Grundstücks-, Hypotheken- und Wertpapierbereich mit erhöhten Anforderungen
- Qualifizierte Inkasso-Sachbearbeitung
- Sachbearbeitung im Bereich Steuer und Recht mit erhöhten Anforderungen
- Qualifizierte Sachbearbeitung im Rechnungswesen
- Qualifizierte Sachbearbeitung in der Gehaltsabrechnung
- Qualifizierte Sachbearbeitung im Einkauf
- Qualifizierte Personalsachbearbeitung ID/AD

1 Übergangsregelung vom 25.10.1990:

- „Bei der Einstufung der Arbeitnehmer in die neue Gehaltsgruppe VI ist wie folgt zu verfahren:
- a) Arbeitnehmer, die bisher in Gruppe V eingestuft sind und deren Tätigkeit die Voraussetzungen der Gruppe VI (neu) nicht erfüllt, bleiben der Gruppe V zugeordnet. Das gilt auch dann, wenn sie eine übertarifliche Zulage erhalten und ihre Gesamtbezüge dadurch über dem Gehalt der Gruppe VI (neu) liegen.
 - b) Arbeitnehmer, die bisher in Gruppe V eingestuft sind und deren Tätigkeit die Voraussetzungen der Gruppe VI (neu) erfüllt, sind in die Gruppe VI (neu) einzustufen. Dabei werden Tätigkeitszulagen nach § 6 MTV auf die Differenz zwischen Gruppe V und Gruppe VI (neu) angerechnet. Ebenso werden sonstige Gehaltsbestandteile (einschließlich Berufsjahrvorgriffen) ungeachtet ihrer Bezeichnung insoweit angerechnet, als sie ihrem Zweck nach einer Tätigkeitszulage entsprechen.“

- Fachbezogene Tätigkeiten mit erhöhten Anforderungen in Betriebsorganisation, Planung, Controlling, Revision, Personalentwicklung, Ausbildung, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
- Arbeitsvorbereitung/Produktionssteuerung in der IT mit erhöhten Anforderungen
- Programmierarbeiten mit erhöhten Anforderungen
- Arbeiten als Systemprogrammierer
- Arbeiten als Systemanalytiker
- Arbeiten als IT-Organisator
- Qualifizierte Sekretariatsarbeiten
- Technikertätigkeiten mit erhöhten Anforderungen
- Tätigkeit als Leiter oder Leiterin eines Arbeitsbereichs, sofern die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer des geleiteten Arbeitsbereichs in Gehaltsgruppe V tariflich einzugruppiert ist. Wenn keine Eingruppierung überwiegt, kommt es auf die tariflich zutreffende Eingruppierung der für den Arbeitsbereich prägenden Tätigkeiten an. Die Tätigkeit als Leiter setzt voraus, dass fachliche und personelle Führungsverantwortung für die Arbeitnehmer des geleiteten Arbeitsbereichs ausgeübt wird¹.

Gehaltsgruppe VII

Tätigkeiten, die hohe Anforderungen an das fachliche Können stellen und mit erweiterter Fach- oder Führungsverantwortung verbunden sind.

Beispiele:

- Besonders qualifizierte Antrags- und Vertragssachbearbeitung
- Besonders qualifizierte Schaden- und Leistungssachbearbeitung
- Besonders qualifizierte Sachbearbeitung im Kundendienst/Service-Center
- Qualifizierte Außenregulierung
- Besonders qualifizierte Rück- und Mitversicherungssachbearbeitung

¹ Siehe Fußnote 1 zu Gehaltsgruppe VII.

- Qualifizierte fachbezogene Tätigkeiten in der Tarifikalkulation/Versicherungsmathematik
- Besonders qualifizierte Sachbearbeitung in Vertrieb, Marketing, Verkaufsförderung
- Qualifizierte Sachbearbeitung im Grundstücks-, Hypotheken- und Wertpapierbereich
- Besonders qualifizierte Inkasso-Sachbearbeitung
- Qualifizierte Sachbearbeitung im Bereich Steuer und Recht
- Besonders qualifizierte Sachbearbeitung im Rechnungswesen
- Besonders qualifizierte Sachbearbeitung in der Gehaltsabrechnung
- Besonders qualifizierte Sachbearbeitung im Einkauf
- Besonders qualifizierte Personalsachbearbeitung ID/AD
- Qualifizierte fachbezogene Tätigkeiten in Betriebsorganisation, Planung, Controlling, Revision, Personalentwicklung, Ausbildung, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
- Arbeiten als Systemprogrammierer mit erhöhten Anforderungen
- Arbeiten als Systemanalytiker mit erhöhten Anforderungen
- Arbeiten als IT-Organisator mit erhöhten Anforderungen
- Qualifizierte Technikertätigkeiten
- Tätigkeit als Leiter oder Leiterin eines Arbeitsbereiches, sofern die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer des geleiteten Arbeitsbereichs in Gehaltsgruppe VI tariflich einzugruppieren ist. Wenn keine Eingruppierung überwiegt, kommt es auf die tariflich zutreffende Eingruppierung der für den Arbeitsbereich prägenden Tätigkeiten an. Die Tätigkeit als Leiter setzt voraus, dass fachliche und personelle Führungsverantwortung für die Arbeitnehmer des geleiteten Arbeitsbereichs ausgeübt wird.¹

1 Zu den Tätigkeitsbeispielen für Leiter oder Leiterinnen eines Arbeitsbereichs in den Gehaltsgruppen V bis VII wurde bei ihrer Einführung am 16.2.1995 folgende Besitzstandsregelung vereinbart:
„Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die nach dem 1.1.1991 höher eingruppiert wurden, als es nach Ziff. 1 erforderlich ist, erfolgt grundsätzlich keine Herabgruppierung. Der Arbeitgeber kann im Einvernehmen mit dem Betriebsrat/Personalrat eine anderweitige Regelung der Besitzstandssicherung treffen.“
(Ziff. 1 meint die vorstehend genannten Tätigkeitsbeispiele).

Gehaltsgruppe VIII

Tätigkeiten, die in den Anforderungen an das fachliche Können und in der Fach- oder Führungsverantwortung über diejenigen der Gehaltsgruppe VII hinausgehen.